

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 40

**zum Entwurf eines Dekrets
über den Beitritt zur
geänderten Interkantonalen
Vereinbarung über das
öffentliche Beschaffungswesen
vom 15. März 2001**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Dekrets über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001.

Mit der Änderung der bisherigen Interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994, welcher alle Kantone beigetreten sind, werden die Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens umgesetzt. Dieses bilaterale Abkommen regelt die gegenseitige Öffnung der Beschaffungsmärkte in jenen Bereichen, die vom GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen noch nicht erfasst sind. Danach unterstehen neu zwingend auch die Gemeinden und die Gemeindeverbände den Ausschreibungs- und Vergaberegeln des GATT/WTO-Übereinkommens, sofern die vereinbarten Schwellenwerte erreicht werden. Dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt werden ferner ab bestimmten Schwellenwerten konzessionierte private Unternehmen in den Bereichen Wasser, Energie und Verkehr sowie öffentliche und konzessionierte private Unternehmen in den Bereichen Schienenverkehr, Gas- und Wärmeversorgung sowie Telekommunikation.

Mit der geänderten Interkantonalen Vereinbarung werden überdies die für den Binnenmarkt Schweiz geltenden Schwellenwerte harmonisiert. Die in dieser Hinsicht unterschiedlichen kantonalen Regelungen haben in der Praxis zu Verwirrung und Kritik geführt. Die in der geänderten Interkantonalen Vereinbarung festgelegten Schwellenwerte nehmen diese Erkenntnis auf und tragen zu einer weiter gehenden Vereinheitlichung und Harmonisierung bei.

Der Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung kann nur gesamtheitlich und ohne Vorbehalt erfolgen. Änderungen des Vereinbarungstextes sind nicht möglich. Sofern der Kanton Luzern der geänderten Vereinbarung nicht beitritt, hat er eine eigene Regelung einzuführen, die sich an die Vorgaben des bilateralen Abkommens zu halten hat.

Mit dem Dekret soll dem Regierungsrat zudem die Kompetenz eingeräumt werden, künftigen Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung zuzustimmen, soweit sie nicht grundlegender Natur sind.

Der Beitritt des Kantons Luzern zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung hat keine Gesetzesänderung zur Folge. Erforderlich sind aber Anpassungen auf Verordnungsstufe.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung	4
II. Ausgangslage	4
1. GATT/WTO-Übereinkommen	4
2. Binnenmarktgesezt	5
3. Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.....	6
4. Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen	7
III. Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft.....	8
1. Inhalt	8
2. Umsetzung in das Landesrecht	11
IV. Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.....	12
1. Grundzüge	12
2. Schwellenwerte	13
3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen.....	14
4. Vernehmlassungsverfahren	16
V. Auswirkungen für den Kanton Luzern	17
1. Bilaterales Abkommen	17
2. Interkantonale Vereinbarung	18
3. Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen.....	20
VI. Beitrittsverfahren	21
VII. Antrag.....	22
Entwurf des Dekrets über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001	23
Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994/15. März 2001.....	24

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001.

I. Einleitung

Seit Mitte der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts hat das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz eine zunehmende Liberalisierung erfahren. 1994 unterzeichnete die Schweiz das GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen. Ein Jahr danach verabschiedete das Bundesparlament das Programm zur marktwirtschaftlichen Erneuerung durch den Erlass der Bundesgesetze über den Binnenmarkt, über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen und über die technischen Handelshemmnisse. Dieses Programm war vom Bundesrat nach der 1992 erfolgten Ablehnung des Beitritts zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) durch Volk und Stände vorgeschlagen worden. Auf diese Weise trat 1996 ein neues System für das öffentliche Beschaffungswesen in Kraft. Infolge dieser grundsätzlichen Neuausrichtung sind beschaffende Behörden seither nicht mehr befugt, ihre Aufträge ohne weiteres lokalen oder nationalen Anbietern zu vergeben. Vielmehr ist auch ausserregionalen und ausländischen Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, sich unter gleichen Wettbewerbsbedingungen an Vergabeverfahren zu beteiligen. Vom neuen Recht über das öffentliche Beschaffungswesen wurden die folgenden Vorteile erwartet: Transparenz der Verfahren, Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter, Stärkung des Wettbewerbs, effiziente Auftragsvergaben und wirtschaftlicher Einsatz öffentlicher Mittel.

II. Ausgangslage

1. GATT/WTO-Übereinkommen

Am 1. Januar 1996 trat das 1994 im Rahmen der Welthandelsorganisation abgeschlossene Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement [GPA], nachfolgend GATT/WTO-Übereinkommen genannt; SR 0.632.231.422) in Kraft. Dieses – neben der Schweiz – insbesondere von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, den USA, Kanada und Japan unterzeichnete Übereinkommen bezweckt den Abbau wettbewerbsbeschränkender

oder -verzerrender Massnahmen und protektionistischer Praktiken im öffentlichen Beschaffungswesen. Es verlangt die Einhaltung der Grundsätze der Inländerbehandlung (Gleichbehandlung von in- und ausländischen Waren und Dienstleistungen bzw. deren Anbieterinnen) und der Nichtdiskriminierung (Gleichbehandlung ausländischer Waren und Dienstleistungen bzw. deren Anbieter untereinander). Das Übereinkommen enthält im Wesentlichen Vorschriften über die Ausschreibung und die Vergabeverfahren sowie über den Rechtsschutz.

Dem Übereinkommen unterstehen die Beschaffungsstellen des Bundes und der Kantone sowie die öffentlichen Auftraggeberinnen und die staatlich beherrschten Unternehmen auf allen Stufen (Bund, Kantone und Gemeinden), die in den Bereichen Wasser-, Elektrizitäts- und Verkehrsversorgung tätig sind. Keine Regelungen enthält das Übereinkommen für Beschaffungen in den Bereichen Telekommunikation und Eisenbahnen sowie für Beschaffungen der privaten Auftraggeberinnen in den angeführten Bereichen. Überdies hat die Schweiz die Gemeinden (mit Ausnahme der kommunalen Unternehmen in den erwähnten Bereichen) nicht dem GATT/WTO-Übereinkommen unterstellt.

Allerdings unterstehen nur diejenigen Beschaffungen von Gütern, Dienstleistungen und Bauten der unterstellten Auftraggeberinnen dem Übereinkommen, welche folgende, je nach Beschaffungsart und Beschaffungsstelle unterschiedliche Schwellenwerte (Auftragswerte) erreichen:

Auftraggeberinnen	Schwellenwert in sFr. (umgerechnet)		
	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten (Gesamtwert)
Bund	248 950	248 950	9 575 000
Kantone	383 000	383 000	9 575 000
Öffentliche Auftraggeber und staatlich beherrschte Unternehmen aller Stufen in den Bereichen Wasser-, Elektrizitäts- und Verkehrsversorgung	766 000	766 000	9 575 000

Da das Übereinkommen sowohl detaillierte, direkt anwendbare Bestimmungen als auch konkretisierungsbedürftige Grundsätze enthält, musste es in das schweizerische Recht umgesetzt werden.

2. Binnenmarktgesetz

Das am 6. Oktober 1995 beschlossene Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz [BGBl]; SR 943.02) setzte der Bundesrat auf den 1. Juli 1996 – in Bezug auf die Rechtsschutzbestimmungen auf den 1. Juli 1998 – in Kraft. Dieses Gesetz bestimmt, unabhängig von einem Schwellenwert, für alle öffentlichen Beschaffungen der Kantone und der Gemeinden sowie anderer Träger kantonaler und kommunaler

Aufgaben, dass kantonale oder kommunale Vorschriften und darauf gestützte Verfügungen Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz grundsätzlich nicht benachteiligen dürfen. Die Vorhaben für umfangreiche öffentliche Einkäufe, Dienstleistungen und Bauten sowie die Kriterien für Teilnahme und Zuschlag sind amtlich zu publizieren. Der freie Zugang zum Markt darf für ortsfremde Anbieterinnen nur dann nach Massgabe der Vorschriften des Bestimmungsortes der Waren, Dienstleistungen und Arbeitsleistungen eingeschränkt werden, wenn die Beschränkungen gleichermaßen auch für ortsansässige Personen gelten, zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich und verhältnismässig sind. Beschränkungen des freien Zugangs zum Markt sind in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen. Das kantonale Recht hat ein Rechtsmittel an eine verwaltungsunabhängige Beschwerdeinstanz vorzusehen.

3. Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Zur Umsetzung des GATT/WTO-Übereinkommens auf kantonaler Ebene und im Bestreben, auch die Gleichbehandlung schweizerischer Anbieter unter sich zu gewährleisten und damit eine Diskriminierung von kantonsfremden schweizerischen Anbieterinnen zu vermeiden, erarbeiteten die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzbüro-Konferenz (BPUK) und die Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VKD) eine Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Diese von den beiden Konferenzen am 25. November 1994 verabschiedete Vereinbarung (SR 172.056.4) beruht im Wesentlichen auf den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieter, der Beachtung von Ausstandsregeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, der Gleichbehandlung von Frau und Mann sowie der Förderung des Wettbewerbs unter den Anbieterinnen. Ihr Geltungsbereich deckt sich grundsätzlich mit dem des GATT/WTO-Übereinkommens, geht teilweise aber auch darüber hinaus.

Der Vereinbarung unterstehen bei Beschaffungen ab den angeführten Schwellenwerten des GATT/WTO-Übereinkommens:

- die Kantone,
- die öffentlichen Auftraggeber und die staatlich beherrschten Unternehmen auf Stufe Kantone und Gemeinden, die in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation tätig sind,
- andere Organisationen, die dem Übereinkommen oder entsprechenden völkerrechtlichen Verträgen unterstellt sind,
- private Auftraggeber, die Aufträge für Objekte und Leistungen vergeben, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten subventioniert werden.

Auf Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften ist die Vereinbarung nur insoweit anwendbar, als die (beitretenden) Kantone diese Körperschaften der Vereinbarung unterstellen und Gegenrecht besteht.

Da die Interkantonale Vereinbarung als Grundsatzvereinbarung konzipiert ist, musste sie von jedem beitretenden Kanton durch ergänzende Ausführungsbestimmungen umgesetzt werden. Grundlage dafür bildeten Vergaberichtlinien, die das Interkantonale Organ, bestehend aus den Mitgliedern der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der BPUK, erliess.

Mit der Botschaft B 15 vom 5. September 1995 beantragten wir Ihrem Rat den Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Ihr Rat beschloss am 2. Dezember 1996 den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung (SRL Nr. 733a), die für den Kanton Luzern mit der Veröffentlichung seines Beitritts in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts am 1. Juli 1997 in Kraft trat. In der Zwischenzeit sind alle Kantone der Interkantonalen Vereinbarung beigetreten.

4. Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen

Mit der Botschaft B 112 vom 13. Februar 1998 unterbreiteten wir Ihrem Rat den Entwurf zu einem Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen. Die Vorlage zweckte vorab, das bisherige kantonale Beschaffungsrecht mit dem übergeordneten Recht, also mit dem GATT/WTO-Übereinkommen, dem Binnenmarktgesezt und der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, in Einklang zu bringen. Ihr Rat beschloss das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBG; SRL Nr. 733) am 19. Oktober 1998. Dieses trat am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig trat die am 7. Dezember 1998 beschlossene regierungsrätliche Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBV; SRL Nr. 734) in Kraft.

Dem Gesetz unterstehen als Auftraggeberinnen und Auftraggeber der Kanton und seine öffentlich-rechtlichen Anstalten, andere Träger kantonaler Aufgaben, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Trägerinnen kommunaler Aufgaben.

Das kantonale Beschaffungsrecht enthält Bestimmungen über die Vergabeverfahren nach internationalem und interkantonalem Recht (§§ 20 ff. öBG, §§ 31 ff. öBV). Diese Bestimmungen sind ausschliesslich auf Beschaffungen anwendbar, die dem GATT/ WTO-Übereinkommen (internationales Recht) und/oder der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (interkantonales Recht) unterstehen. Sie normieren, was bei solchen Beschaffungen zusätzlich zu oder abweichend von den übrigen Bestimmungen des kantonalen Beschaffungsrechts gilt. Ausser bei Beschaffungen ab den Schwellenwerten des GATT/WTO-Übereinkommens in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation unterstehen die Gemeinden, die Gemeindeverbände und andere Träger kommunaler Aufgaben dem GATT/WTO-Übereinkommen und/oder der Interkantonalen Vereinbarung und damit auch den entsprechenden kantonalen Bestimmungen nicht (Art. 20 Abs. 2 öBG). Die dem internationalen und interkantonalem Recht unterstellten Auftraggeberinnen werden in der Verordnung aufgeführt (§ 31 öBV). Dadurch ist die notwendige Flexibilität gewährleistet, um Änderungen des internationalen und des interkantonalen Rechts aufzufangen.

Für die Beschaffungen, die nicht dem GATT/WTO-Übereinkommen und/oder der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen unterstehen, gelten heute die folgenden Schwellenwerte (§§ 8 Unterabs. a und 9 Unterabs. a öBG, §§ 5 und 6 Abs. 1 öBV):

Vergabeverfahren	Schwellenwert in sFr.		
	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten
Freihändige Vergabe	bis 50 000	bis 50 000	bis 100 000
Einladungsverfahren	bis 250 000	bis 250 000	bis 500 000
Offenes/selektives Verfahren	über 250 000	über 250 000	über 500 000

III. Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft

1. Inhalt

Am 21. Mai 2000 stimmte das Schweizer Volk den sieben sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft (EU) betreffend den Luft- und den Landverkehr, den Personenverkehr, die Forschung, das öffentliche Beschaffungswesen, die Landwirtschaft und die Beseitigung technischer Handelshemmnisse zu. Die Schweiz hat die am 21. Juni 1999 unterzeichneten bilateralen Abkommen, darunter das Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens, am 16. Oktober 2000 ratifiziert. Nach der Ratifikation in den fünfzehn EU-Mitgliedstaaten sind die Verträge am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.

Ebenfalls am 1. Juni 2002 in Kraft getreten sind das revidierte Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), womit die wesentlichen Bestimmungen der neuen bilateralen Abkommen auf die Mitgliedstaaten der EFTA (Norwegen, Island und Liechtenstein) ausdehnt wurden, sowie mehrere Bundesgesetze und Verordnungen, die mit den neuen Abkommen im Zusammenhang stehen.

Das bilaterale Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (SR 0.172.052.68; im Folgenden bilaterales Abkommen genannt) hat zum Ziel, diejenigen Bereiche einer gegenseitigen Liberalisierung zuzuführen, die vom GATT/WTO-Übereinkommen nicht erfasst sind, die jedoch im Rahmen des EWR-Abkommens von den diesem Abkommen beigetretenen Staaten liberalisiert worden sind. Dabei diente das GATT/WTO-Übereinkommen als Basis. Die Schweiz und die EU kamen überein, im Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU einerseits den Geltungsbereich dieses Übereinkommens auf alle Beschaffungen der Gemeinden und Bezirke auszudehnen und andererseits Beschaffungen von öffentlichen und konzessionierten privaten Unternehmen in den Bereichen Schienenverkehr (z. B. SBB AG, Regionalverkehr Mittelland AG), Gas- und Wärmeversorgung (z. B. Swissgas AG) und Telekommunikation (z. B. Swisscom) sowie von konzessionierten

privaten Unternehmen in den Bereichen Wasser- (z. B. Wasserversorgung Zug AG), Elektrizitäts- (CKW) und Verkehrsversorgung (Busunternehmen, Seilbahnen und Skilifte, Flughäfen) zu liberalisieren. Das bilaterale Abkommen verschafft schweizerischen Anbietern einen diskriminierungsfreien Zugang zum Beschaffungsmarkt der EU in den Bereichen Schienenverkehr, Gas- und Wärmeversorgung, Telekommunikation, Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung. Die bisher bestehende Diskriminierung der Schweizer Anbieter in den Bereichen Schienenverkehr und Telekommunikation fällt weg. Im Gegenzug wird der Beschaffungsmarkt in der Schweiz, mitsamt dem Markt auf Gemeindeebene, für Anbieterinnen aus der EU geöffnet. Diese erhalten denselben Marktzugang in der Schweiz wie die Anbieterinnen aus der Schweiz in der EU.

Das bilaterale Abkommen kommt für die nachfolgenden Auftraggeberinnen – im Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU – zur Anwendung, wenn die folgenden Schwellenwerte erreicht werden:

Auftraggeberin	Schwellenwert in sFr. (umgerechnet)		
	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten (Gesamtwert)
Gemeinden und Bezirke	383 000	383 000	9 575 000
Aufgrund besonderer oder ausschliesslicher Rechte tätige private Unternehmen in den Bereichen Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	766 000	766 000	9 575 000
Öffentliche sowie aufgrund besonderer oder ausschliesslicher Rechte tätige private Unternehmen in den Bereichen des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung	640 000	640 000	8 000 000
Öffentliche sowie aufgrund besonderer oder ausschliesslicher Rechte tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation	960 000	960 000	8 000 000

Im Verhältnis zur EU sind aufgrund des bilateralen Abkommens neu also auch die Gemeinden, die Gemeindeverbände und andere Trägerinnen kommunaler Aufgaben einbezogen und den Verpflichtungen aus dem GATT/WTO-Übereinkommen unterstellt. Die Beschaffungen der Gemeinden und Bezirke unterstehen den Ausschreibungs- und Vergaberegeln des GATT/WTO-Übereinkommens, sofern die vereinbarten Schwellenwerte überschritten werden. Die dabei zu beachtenden Regeln ergeben sich im Wesentlichen aber bereits heute aus dem kantonalen Beschaffungsrecht und werden von den Gemeinden eingehalten, sodass nur wenige formale Anforderungen an die Vergabeverfahren, welche den Entscheidungsspielraum der Gemeinden nicht weiter einschränken, zusätzlich zu beachten sind.

Für die neu unterstellten öffentlichen und die konzessionierten privaten Unternehmen sind die Vergaberegeln, insbesondere die Grundzüge des Verfahrens und des Rechtsschutzes sowie die Schwellenwerte, im bilateralen Abkommen festgelegt.

Sind gewisse Bereiche genügend liberalisiert, das heisst, stehen in einem bestimmten geografischen Gebiet Dienstleistungserbringer dieser Bereiche miteinander im Wettbewerb, so können sie von der Beachtung dieser Vergaberegeln befreit werden. In diesen Fällen besteht kein Bedarf nach staatlicher Regulierung, da die Vergabe in einer Wettbewerbssituation nach wirtschaftlichen Kriterien erfolgt. Aufgrund der so genannten Ausklinkklausel kann das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Auftraggeber oder Tätigkeitsbereiche ganz oder teilweise von der Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht befreien. Die Ausklinkklausel gilt für die mit dem bilateralen Abkommen neu erfassten öffentlichen und die konzessionierten privaten Unternehmen in den Bereichen Schienenverkehr, Gas- und Wärmeversorgung sowie Telekommunikation und für die konzessionierten privaten Unternehmen in den Bereichen Wasser, Energie und Verkehr. Die von der Unterstellung befreiten Auftraggeberinnen unterstehen nicht mehr dem öffentlichen Beschaffungsrecht (Bundesrecht, interkantonales und kantonales Recht). Das Verfahren wird in der Verordnung des UVEK vom 18. Juli 2002 über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht (SR 172.056.111) geregelt. Sind die Voraussetzungen für die Befreiung von der Unterstellung erfüllt, befreit das UVEK den Bereich oder Teilbereich von der Unterstellung. Die befreiten Bereiche oder Teilbereiche werden im Anhang der Verordnung aufgeführt. Gemäss diesem Anhang ist heute die Telekommunikation auf dem Gebiet der Schweiz bezüglich Festnetzkommunikation, Mobilkommunikation, Internet-Zugang und Datenkommunikation von der Unterstellung befreit.

Nach den Vergaberegeln des bilateralen Abkommens für die neu unterstellten öffentlichen und die konzessionierten privaten Unternehmen in den angeführten Bereichen müssen die Beschaffungsaufträge in der Schweiz auf nationaler und in der EU auf europäischer Ebene veröffentlicht werden. Beide Vertragsparteien stellen Rechtsmittel bei Vertragsverletzungen zur Verfügung. Die Vergabestellen haben die Unterlagen über die unter das bilaterale Abkommen fallenden Beschaffungsverfahren mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Gemäss bilateralem Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien, die Auftraggeber aufzufordern, unterhalb der Schwellenwerte Anbieterinnen der anderen Partei nicht zu diskriminieren (so genannte «Best-Endeavour-Klausel»). Ein rechtlich einklagbarer Anspruch auf Gleichbehandlung besteht jedoch unterhalb der Schwellenwerte nicht.

Die Überwachung der Einhaltung des Abkommens erfolgt – nebst der Anwendungskontrolle im Rahmen von Rechtsmittelverfahren – durch je eine unabhängige Kommission in der EU und in der Schweiz. Die Überwachung ergänzt das ordentliche Rechtsmittelverfahren, ohne mit diesem in Konkurrenz zu treten. Die 1996 eingesetzte «Kommission zur Umsetzung und Überwachung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens Bund-Kantone» (KBBK) nimmt diese Aufgabe wahr, ergänzend zur Kontrolle, die sie bereits aufgrund des GATT/WTO-Übereinkommens ausübt. Die Rechte und Pflichten der

KBBK sind in einem Geschäftsreglement festgehalten. Ist eine internationale Verpflichtung verletzt worden, kann die KBBK diese Verletzung bei der Behörde anzeigen, welche der fehlbaren Vergabestelle übergeordnet ist.

2. Umsetzung in das Landesrecht

Das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU muss in das Landesrecht umgesetzt werden. Nur einzelne Bestimmungen sind direkt anwendbar, andere bedürfen der Konkretisierung durch nationales Recht. Der Staatsvertrag macht keine Vorgaben zu Art und Form der Umsetzung, noch wird die innerstaatliche Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen tangiert. Deshalb sind sowohl der Bund als auch die Kantone verpflichtet, die nötigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen.

Der Bund konnte sich dabei auf eine Änderung des Verordnungsrechts beschränken. Am 30. November 2001 hat der Bundesrat die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VoeB; SR 172.056.11) geändert und die Änderung auf den 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt. Diese Änderung betrifft den Geltungsbereich, die Bezeichnung der unterstellten Auftraggeber und Tätigkeiten, die Befreiung von der Unterstellung unter das Recht über die öffentlichen Beschaffungen, die gemeinsamen Beschaffungen von Bundes- und kantonalen Stellen, die Anwendungsbereiche des Einladungs- und des freihändigen Verfahrens sowie verschiedene Bestimmungen mit organisatorischem Charakter.

Grundsätzlich kann jeder Kanton für sich die Bestimmungen des bilateralen Abkommens umsetzen, indem je die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen entsprechend geändert wird. Es ist aber auch möglich, dass die Kantone die Umsetzung gemeinsam mittels einer interkantonalen Vereinbarung vornehmen, wie es bei der Umsetzung des GATT/WTO-Übereinkommens geschehen ist. Da mit dem bilateralen Abkommen der Geltungsbereich des GATT/WTO-Übereinkommens auf weitere Auftraggeber (Bezirke und Gemeinden) ausgedehnt wurde und weitere Bereiche (Telekommunikation, Schienenverkehr, Gas- und Wärmeversorgung, Wasser-, Elektrizitäts- und Verkehrsversorgung) dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt wurden, ist eine Konkordatslösung sinnvoll.

IV. Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

1. Grundzüge

Im Zusammenhang mit den bilateralen Verhandlungen mit der EU nahm eine Arbeitsgruppe der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK) schon frühzeitig Arbeiten für eine Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 an die Hand. Im Frühling 1998 wurde ein Vernehmlassungsverfahren zu einem ersten Entwurf einer revidierten Vereinbarung durchgeführt, der über eine reine Anpassung an die Ergebnisse der bilateralen Verhandlungen deutlich hinausging. Die Hauptversammlung der BPUK beschloss im Sommer 1999, die Änderung der Vereinbarung auf die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen aus den bilateralen Verhandlungen (Ausdehnung des Geltungsbereichs des GATT/WTO-Übereinkommens auf die Bezirke und Gemeinden, Unterstellung von Unternehmen in bestimmten Bereichen) und auf die Harmonisierung der Schwellenwerte und der Vergabeverfahren im Binnenmarkt Schweiz zu beschränken. Weitere Revisionspunkte betrafen das Einladungsverfahren, die Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe und den Katalog anfechtbarer Verfügungen. Die darauf vorgelegte Fassung fand die Zustimmung der Kantone. Am 15. März 2001 hat das Interkantonale Organ mit Zustimmung der Mitglieder der BPUK die revidierte Vereinbarung beschlossen. In der Folge hat die BPUK die Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen den Kantonen zugestellt und diese um Einleitung des Beitrittsverfahrens ersucht.

Die geänderte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (SR 172.056.5) hält sich im Aufbau an die Interkantonale Vereinbarung vom 25. November 1994. Bisher unbestrittene Regelungen werden weitergeführt, formelle Präzisierungen und redaktionelle Änderungen angebracht und eine klare Abgrenzung zwischen dem Staatsvertragsbereich (insbesondere GATT/WTO-Übereinkommen und bilaterales Abkommen) und dem nicht den Staatsverträgen unterstellten Bereich (Binnenmarkt Schweiz) vorgenommen. Im Staatsvertragsbereich besteht kein Spielraum für individuelle kantonale Regelungen. Im Binnenbereich hingegen verbleibt den Kantonen ein Handlungsspielraum. Die Kantone können eigene, ergänzende Regelungen vorsehen. Die kantonalen Bestimmungen dürfen allerdings der geänderten Interkantonalen Vereinbarung nicht widersprechen. Zentrale materielle Neuerung in der geänderten Vereinbarung ist die Harmonisierung der Schwellenwerte im Binnenbereich.

2. Schwellenwerte

Im Staatsvertragsbereich kommen in den Bereichen, in denen bereits das GATT/WTO-Übereinkommen Regelungen enthält, die Schwellenwerte (Auftragswerte) dieses Übereinkommens zur Anwendung (Gemeinden und Bezirke, private Unternehmen in den Bereichen Wasser, Energie und Verkehr), während in den weiteren Bereichen auf die Verhältnisse in der EU Rücksicht genommen wurde (Schienenverkehr, Gas- und WärmeverSORGUNG, Telekommunikation).

Die Schwellenwerte werden den Kantonen teils durch das GATT/WTO-Übereinkommen, teils bundesrechtlich durch das Binnenmarktgesezt (BGBM) vorgegeben. Während die Schwellenwerte des GATT/WTO-Übereinkommens beziffert sind, schreibt das Binnenmarktgesezt lediglich vor, dass «umfangreiche öffentliche Einkäufe, Dienstleistungen und Bauten» amtlich zu publizieren sind. Bei der Umsetzung dieser bundesrechtlichen Vorgabe haben die Kantone je eigene Schwellenwerte festgesetzt. Diese unterschiedlichen kantonalen Regelungen haben in der Praxis zu Verwirrung und Kritik geführt. Die in der geänderten Interkantonalen Vereinbarung festgelegten Schwellenwerte für den Binnenmarkt Schweiz nehmen diese Erkenntnis auf und tragen zu einer weiter gehenden Vereinheitlichung und Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungswesens bei. Die Schwellenwerte im Binnenmarktbereich konkretisieren zudem, was im Sinn von Artikel 5 Absatz 2 BGBM als «umfangreich» gilt.

Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich wurden die Schwellenwerte unter Berücksichtigung der Anforderungen des Binnenmarktgeseztes und der bisherigen praktischen Erfahrungen unter den Kantonen harmonisiert. Den Kantonen wird die Möglichkeit eingeräumt, tiefere Schwellenwerte festzulegen, ohne dass daraus Gelegenheitsvorbehalte abgeleitet werden dürfen. Die Kantone können tiefere Schwellenwerte ansetzen, die zu mehr Markt führen, nicht aber höhere Werte, weil es Ziel der Interkantonalen Vereinbarung ist, Einschränkungen des Marktes zu verhindern.

Die geänderte Interkantonale Vereinbarung sieht für den Binnenmarkt Schweiz folgende Schwellenwerte vor:

Vergabeverfahren	Schwellenwert in sFr.				
	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten (Gesamtwert)		
			Bauhauptgewerbe	Baunebengewerbe	
Freihändige Vergabe	unter 100 000	unter 150 000	unter 300 000	unter 150 000	
Einladungs-verfahren	unter 250 000	unter 250 000	unter 500 000	unter 250 000	
Offenes/selektives Verfahren	ab 250 000	ab 250 000	ab 500 000	ab 250 000	

3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Die wichtigsten der in der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 enthaltenen Änderungen gegenüber der Vereinbarung in der Fassung vom 25. November 1994, die im Anhang der Botschaft mit Kursivschrift hervorgehoben sind, werden im Folgenden erläutert:

Art. 1 Zweck

Der Vereinbarung unterstellt sind die Kantone, die Gemeinden und andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben; Dritte werden nur erfasst, soweit internationale Verträge dies gebieten (Abs. 1). Die Vereinbarung dient der Umsetzung der internationalen Verpflichtungen (insbesondere des GATT/WTO-Übereinkommens und des bilateralen Abkommens) in das kantonale Recht (Abs. 2).

Art. 4 Interkantonales Organ

Dem Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) kommt neu eine grössere Bedeutung zu (Abs. 2). Es kann die Schwellenwerte im Binnenmarkt oder – wenn eine Änderung der internationalen Verpflichtungen dies verlangt – im Staatsvertragsbereich anpassen. Ebenso ist das Organ für die Entgegennahme und Weiterleitung der Gesuche um Befreiung von der Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht zuständig (Ausklinkklausel). Das Interkantonale Organ bezeichnet eine Kontrollstelle. Es ist zuständig für die Tätigkeiten als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Verpflichtungen. Das Organ bestimmt die kantonalen Delegierten in nationalen und internationalen Gremien und genehmigt die Geschäftsreglemente.

Art. 5 Zusammenarbeit mit dem Bund

Die Zusammenarbeit mit dem Bund ist neu in Artikel 4 geregelt. Artikel 5 kann daher aufgehoben werden.

Art. 5^{bis} Abgrenzung

Es wird klar unterschieden zwischen einem Staatsvertragsbereich (Umsetzung der internationalen Verpflichtungen) und einem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich (Harmonisierung der innerstaatlichen Beziehungen).

Art. 6 Auftragsarten

Im Staatsvertragsbereich werden die in den Staatsverträgen definierten Aufträge erfasst (Abs. 1). Das GATT/WTO-Übereinkommen kennt eine detaillierte Aufzählung der unterstellten Aufträge (so genannte CPC-Listen). Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterstehen alle Arten von öffentlichen Aufträgen der Vereinbarung (Abs. 2). Unterstellt sind grundsätzlich alle kantonalen und kommunalen Aufträge.

Art. 7 Schwellenwerte

In Anhang 1 der Vereinbarung sind die im Staatsvertragsbereich geltenden Schwellenwerte aufgeführt (a. GATT/WTO-Übereinkommen, b. bilaterales Abkommen). Im Staatsvertragsbereich ist bei der Realisierung eines Bauwerks der Gesamtwert aller Bauaufträge (Hoch- und Tiefbau) hinsichtlich der Schwellenwerte massgeblich. Aufgrund der so genannten Bagatellklausel können Bauaufträge, die je einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet 20 Prozent des Gesamtwerts nicht überschreiten, ausserhalb der staatsvertraglichen Bestimmungen vergeben werden (Abs. 2). In Anhang 2 sind die Schwellenwerte im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich dargestellt.

Art. 8 Auftraggeberin und Auftraggeber

Im Staatsvertragsbereich (Abs. 1) unterstehen der Vereinbarung

- Kantone, Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler oder kommunaler Ebene, mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten,
- Behörden sowie öffentliche und konzessionierte private Unternehmen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation,
- öffentliche und konzessionierte private Unternehmen in den Bereichen Schienenverkehr sowie Gas- und Wärmeversorgung.

Die genaue Bezeichnung der unterstellten Auftraggeber richtet sich nach den Bestimmungen der Staatsverträge und den entsprechenden Anhängen.

Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich (Abs. 2) unterstehen der Vereinbarung überdies (d.h. zusätzlich zu den Auftraggeberinnen nach Abs. 1)

- andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten,
- Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

Weiter ist geregelt, welches Recht zur Anwendung kommt bei Vergaben, an denen mehrere Auftraggeberinnen beteiligt sind, bei solchen durch eine gemeinsame Trägerschaft sowie bei Vergaben, die nicht im Sitzkanton ausgeführt werden (Abs. 3 und 4).

Art. 12 Verfahrensarten

Neu ist für den von den Staatsverträgen nicht erfassten Bereich das Einladungsverfahren eingeführt worden (Abs. 1). Um eine Wettbewerbslage zu garantieren, sollen mindestens drei Angebote eingeholt werden. Zudem wird auf den Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb hingewiesen (Abs. 3). Die Auftraggeberin kann auf die Bestimmungen der Fachverbände verweisen, soweit diese nicht gegen die Grundsätze der Vereinbarung verstossen.

Art. 12^{bis} Wahl der Verfahren

Aufträge im Staatsvertragsbereich können im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben werden (Abs. 1). Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich gelten auch das Einladungs- und das freihändige Verfahren als reguläre Verfahren (Abs. 2). In

dem Bereich können die Kantone tiefere Schwellenwerte ansetzen (Abs. 3). In beiden Bereichen kann das freihändige Verfahren ausnahmsweise, ungeachtet des Auftragswertes, zum Zug kommen.

Art. 13 Kantonale Ausführungsbestimmungen

Die kantonalen Ausführungsbestimmungen haben neu auch die Archivierung sowie die Publikation der Schwellenwerte zu gewährleisten. Die Kantone haben die Schwellenwerte immer dann zu publizieren, wenn diese ändern.

Art. 15 Beschwerderecht und Frist

Die durch Beschwerde selbstständig anfechtbaren Verfügungen werden – grundsätzlich abschliessend – ausdrücklich aufgezählt (Abs. 1^{bis}). Beschwerden können ohne Rücksicht auf Gerichtsferien eingereicht werden (Abs. 2^{bis}).

Die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung sind unverändert geblieben (Art. 11, 14, 16, 18–20 und 22) oder bloss formell oder redaktionell angepasst worden.

4. Vernehmlassungsverfahren

Das damalige Bau- und Verkehrsdepartement führte mit unserer Ermächtigung vom Januar bis März 2002 ein breit abgestütztes Vernehmlassungsverfahren zum Beitritt des Kantons Luzern zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen durch. Den Vernehmlassungsadressaten wurden Erläuterungen zur Änderung der Vereinbarung (mit Musterbotschaft und Anhängen) und eine Fragenliste unterbreitet.

Insgesamt gingen 39 Stellungnahmen ein. Dem Beitritt des Kantons Luzern zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung wurde durchwegs zugestimmt. Der Konkordatslösung wird der Vorzug eingeräumt gegenüber einer eigenen Regelung des Kantons Luzern oder einer bundesrechtlichen Lösung. Auch den harmonisierten Schwellenwerten im Binnenmarktbereich gemäss der geänderten Interkantonalen Vereinbarung wird grundsätzlich zugestimmt. Eine Beibehaltung der bisher gelgenden Schwellenwerte im Binnenbereich für den Kanton Luzern oder eine neue Festlegung dieser Werte wurde klar zurückgewiesen.

Die neuen Regelungen lösen einen Informations- und Schulungsbedarf aus. Zur Unterstützung insbesondere der neu dem Staatsvertragsbereich unterstellten Gemeinden werden die in diesem Bereich erfahrenen kantonalen Beschaffungsstellen bei Schulungen und bei der Erarbeitung von Hilfsmitteln mitwirken.

V. Auswirkungen für den Kanton Luzern

1. Bilaterales Abkommen

Aufgrund des bilateralen Abkommens sind im Verhältnis zur EU ab bestimmten Schwellenwerten neu einerseits auch die Gemeinden, die Gemeindeverbände und andere Träger kommunaler Aufgaben dem GATT/WTO-Übereinkommen und andererseits die öffentlichen und die konzessionierten privaten Unternehmen in den Bereichen Schienenverkehr, Gas- und Wärmeversorgung, Telekommunikation, Wasser-, Elektrizitäts- und Verkehrsversorgung den Vergaberegeln des bilateralen Abkommens unterstellt. Somit gelten die im Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (§§ 20 ff. öBG) und in der Verordnung dazu (§§ 31 ff. öBV) enthaltenen Bestimmungen über die Vergabeverfahren nach internationalem und interkantonalem Recht nunmehr auch für diese neu unterstellten Auftraggeber und Auftraggeberinnen.

Nach diesen Bestimmungen ist die freihändige Vergabe in zwei der in § 6 Absatz 2 öBV aufgezählten Fällen nur unter einschränkenden Voraussetzungen möglich (§ 33 öBV). Die Ausschreibung hat über die Mindestangaben gemäss § 7 öBV hinaus einzelne zusätzliche Angaben zu enthalten (§ 34 Abs. 1 öBV). Zudem ist der Ausschreibung eine Zusammenfassung in französischer oder englischer Sprache beizufügen (§ 34 Abs. 2 öBV). Auch in den Ausschreibungsunterlagen gemäss § 8 öBV sind bestimmte Punkte zusätzlich aufzuführen (§ 35 Abs. 1 öBV). Den Anbieterinnen sind Minimalfristen zu gewähren für die Einreichung der Angebote im offenen Verfahren und für die Einreichung der Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren (§ 36 Abs. 1 öBV). Die Auftraggeberin hat den Zuschlag zu veröffentlichen (§ 37 öBV). Sie hat schliesslich eine Statistik über die vergebenen Aufträge zu führen (§ 38 Abs. 3 und 4 öBV). Diese Bestimmungen über die Vergabeverfahren nach internationalem und interkantonalem Recht gelten für die Gemeinden und die Unternehmen in den angeführten Bereichen bei Beschaffungen, welche die vereinbarten Schwellenwerte erreichen, zusätzlich zu oder abweichend von den übrigen Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen (§ 20 Abs. 1 öBG) und der Verordnung dazu.

Die regierungsräätliche Verordnung über die Einführung der sektoriellen Abkommen Schweiz-EU und Schweiz-EFTA vom 14. Mai 2002 (SRL Nr. 901e) bezweckt die Einführung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sowie des Abkommens zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der EFTA. Nach dieser Verordnung gelten die Bestimmungen des Teils III des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen (§§ 20–23) und des Teils III der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (§§ 31–37) im Rahmen des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens auch für die Gemeinden, die Gemeindeverbände und andere Träger kommunaler Aufgaben sowie für die öffentlichen und die konzessionierten privaten Unternehmen in den angeführten Bereichen bei Erreichen der festgelegten Schwellenwerte. Die Verordnung, welche auch das Verhältnis zu den EFTA-Ländern regelt, ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.

Die neuen Verpflichtungen aufgrund des bilateralen Abkommens werden einen gewissen administrativen Mehraufwand zur Folge haben, der aber mit Standardisierungen und elektronischen Kommunikationsmitteln aufgefangen werden kann. Namenslich für die neu unterstellten öffentlichen und die konzessionierten privaten Unternehmen in den Bereichen Schienenverkehr, Gas- und Wärmeversorgung, Telekommunikation, Wasser-, Elektrizitäts- und Verkehrsversorgung sind die Auswirkungen spürbar. Betroffen sind auch Anbieter, die in den neu unterstellten Bereichen tätig sind, werden sie doch mit Beschaffungsregeln konfrontiert, die einen erhöhten administrativen Aufwand zur Folge haben dürften. Hinsichtlich der bisher schon dem kantonalen öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellten Auftraggeber (Kantone, Gemeinden, Gemeindeverbände, andere Trägerinnern von kantonalen oder kommunalen Aufgaben) sind die Auswirkungen weniger bedeutend, weil die Grundzüge und die Verfahrensvorschriften (mit Ausnahme der Schwellenwerte) im Wesentlichen unverändert bleiben.

2. Interkantonale Vereinbarung

Ein Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen wirkt sich zur Hauptsache auf den nicht von Staatsverträgen erfasssten Bereich (Binnenmarkt Schweiz) aus. Im Staatsvertragsbereich sind die Auswirkungen eines Beitritts – im Vergleich zu einer separaten, eigenständigen Umsetzung des bilateralen Abkommens – gering, da in jedem Fall die Vorgaben des übergeordneten Rechts zu beachten sind.

Im Binnenmarktbereich hat ein Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung zur Folge, dass die in der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen festgelegten Schwellenwerte für die zulässigen Vergabeverfahren auf die in der Vereinbarung vorgesehenen harmonisierten Werte abzustimmen sind. Wie sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt, weichen diese im Binnenmarktbereich anwendbaren Werte (in der Tabelle als «neu» bezeichnet) teilweise von den Schwellenwerten nach dem geltenden kantonalen Beschaffungsrecht (§§ 7–9 öBG, §§ 5 und 6 öBV; in der Tabelle als «bisher» bezeichnet) ab (Abweichungen fett dargestellt).

Schwellenwert in sFr.										
	Lieferungen		Dienstleistungen		Bauarbeiten (Gesamtwert)					
	bisher	neu	bisher	neu	Bauhauptgewerbe		Baunebengewerbe			
					bisher	neu	bisher	neu		
Freihändige Vergabe	bis 50 000	unter 100 000	bis 50 000	unter 150 000	bis 100 000	unter 300 000	bis 100 000	unter 150 000		
Einladungsverfahren	bis 250 000	unter 250 000	bis 250 000	unter 250 000	bis 500 000	unter 500 000	bis 500 000	unter 250 000		
Offenes/ selektives Verfahren	über 250 000	ab 250 000	über 250 000	ab 250 000	über 500 000	ab 500 000	über 500 000	ab 250 000		

Die bisher geltenden kantonalen Werte werden bei einer Übernahme der harmonisierten Schwellenwerte nach der Interkantonalen Vereinbarung für die freihändige Vergabe erhöht, im Einladungsverfahren und im offenen/selektiven Verfahren in Bezug auf das Baunebengewerbe herabgesetzt, da das heutige kantonale Recht die Unterscheidung zwischen Bauhaupt- und Baunebengewerbe nicht kennt. Damit werden die Schwellenwerte dem Durchschnitt der in anderen Kantonen geltenden Werte angepasst, wie dies in den §§ 8 Unterabsatz a und 9 Unterabsatz a öBG ausdrücklich vorgesehen ist. Die Erhöhung der Werte bei der freihändigen Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ist unter Berücksichtigung des Aufwands auf Anbieter- und Auftraggeberseite vertretbar. Die Anhebung (freihändiges Verfahren im Baugewerbe) wie die Senkung (offenes/selektives Verfahren im Baunebengewerbe) der Werte tragen der Bedeutung dieser Aufträge Rechnung. Aufträge im Bauhauptgewerbe erreichten den bisherigen Schwellenwert des freihändigen Verfahrens (100 000 Franken) schon bei kleinen und kleinsten Projekten regelmässig, bestimmte Aufträge im Baunebengewerbe den Schwellenwert für das offene oder selektive Verfahren (500 000 Franken) aber auch bei grösseren Vorhaben nur in Ausnahmefällen. Die neuen Werte stärken den Wettbewerb im Baunebengewerbe.

Die geänderte Interkantonale Vereinbarung hat wesentliche Auswirkungen auf die öffentlichen und die konzessionierten privaten Unternehmen in den erwähnten Bereichen. Öffentliche Unternehmen werden auch unterhalb der internationalen Verpflichtungen von der revidierten Interkantonalen Vereinbarung und den kantonalen Ausführungsbestimmungen erfasst. In den angeführten Bereichen tätige private Unternehmen werden neu der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungsweisen unterstellt.

Die angestrebte Vereinheitlichung und Harmonisierung kann nach dem Beitritt der Kantone zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung erreicht werden. Sofern der Kanton Luzern dieser Vereinbarung nicht beitritt, hat er eine eigene Regelung einzuführen, die sich an die Vorgaben des bilateralen Abkommens zu halten hat. Soweit das bilaterale Abkommen aber Bestimmungen enthält, die direkt anwendbar sind, gelten diese Bestimmungen für die Kantone unabhängig von einem Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung.

Der Beitritt des Kantons Luzern zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung hat keine Gesetzesänderung zur Folge. Erforderlich sind aber Anpassungen auf Verordnungsstufe.

3. Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen

Nach Artikel 3 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen erlassen die zuständigen Behörden jedes Kantons Ausführungsbestimmungen, die der Vereinbarung entsprechen müssen. Der Umfang der kantonalen Ausführungsbestimmungen wird in Artikel 13 der Vereinbarung umschrieben. Im Sinne dieser Bestimmungen erarbeitete eine Kommission des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen, in der zehn Kantone vertreten waren, eine Mustervorlage für Vergabерichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (VRöB; datiert auf den 2. Mai 2002). In einem Schreiben an die Mitglieder der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK) hält dieses Organ fest, breite Kreise begrüssten es, wenn möglichst viele Kantone die Vorlage gesamtheitlich übernehmen und keine oder nur wenige Änderungen vornehmen würden.

Die neuen Vergabерichtlinien werden wir bei der Anpassung der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (SRL Nr. 734) berücksichtigen.

Diese Verordnung soll im Wesentlichen wie folgt geändert werden:

- Ergänzung des Anwendungsbereiches des freihändigen Verfahrens (§ 6 Abs. 2),
- Ergänzung der Mindestangaben der Ausschreibung (§ 7 Abs. 2),
- Ergänzung des Umfangs der Ausschreibungsunterlagen (§ 8),
- Festlegung einer Mindestfrist von 20 Tagen für die Einreichung eines Angebots oder eines Gesuchs um Teilnahme im selektiven Verfahren (§ 11 Abs. 4 neu),
- Zulassung der elektronischen Einreichung eines Angebots oder eines Gesuchs um Teilnahme im selektiven Verfahren (§ 11 Abs. 5 neu),
- Ergänzung der Auflistung der Auftraggeberinnen und der Schwellenwerte (§ 31 Abs. 1 und 2),
- Umschreibung der Aufträge des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes (§ 31 Abs. 5 neu),
- Ergänzung der Angaben in der Bekanntmachung der Zusammenfassung (§ 34 Abs. 2),
- Festlegung des nationalen Publikationsorgans für die Bekanntmachung der Ausschreibung und der Zusammenfassung sowie Zulassung der elektronischen Publikation (§ 34 Abs. 3 neu),
- Festlegung des nationalen Publikationsorgans für die Bekanntmachung des Zuschlags und Zulassung der elektronischen Publikation (§ 37),
- Verpflichtung der Beschaffungsstellen zur Aufbewahrung der Akten von Beschaffungsverfahren für mindestens drei Jahre (§ 37a neu).

Zur Förderung der Markttransparenz ist das im Herbst 2002 aufgeschaltete Internet-Portal www.simap.ch (simap = système d'information pour les marchés publics) als gesamtschweizerische Website für das öffentliche Beschaffungswesen geschaffen worden. Dieses Portal soll allen öffentlich-rechtlichen Vergabestellen sowie allen an einem Auftrag Interessierten zugänglich sein. Es wird vom gleichnamigen Verein betrieben, der vom Bund und nahezu allen Kantonen, Luzern eingeschlossen, gegründet wurde. Bisher sind neun Kantone aufgeschaltet. In der geänderten Verordnung soll die rechtliche Grundlage für die Einführung der elektronischen Publikation geschaffen werden.

Die Änderung der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen soll mit der Veröffentlichung des Beitrags des Kantons Luzern zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts in Kraft treten.

VI. Beitrittsverfahren

Gemäss § 50 der Staatsverfassung (StV) beschliesst der Grosser Rat mit Dekret den Beitritt zu Konkordaten und den Austritt aus Konkordaten, soweit nicht der Regierungsrat durch Gesetz oder Dekret als zuständig erklärt wird. Ferner sieht § 39 Absatz 1 StV vor, dass Konkordate der Volksabstimmung unterliegen, wenn das fakultative Volksreferendum zustande kommt oder wenn der Grosser Rat die Vorlage von sich aus der Volksabstimmung unterstellt. Durch Dekret des Grossen Rates sind auch Änderungen von Konkordaten zu genehmigen, soweit nicht der Regierung die Kompetenz eingeräumt ist, Bestimmungen des Konkordats zu ändern. Da bei der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen keine entsprechende Kompetenznorm besteht, ist mittels eines Dekrets, das dem fakultativen Referendum unterliegt, über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung zu befinden.

Im Hinblick auf künftige Anpassungen der Interkantonalen Vereinbarung ist es sinnvoll, dem Regierungsrat die Kompetenz einzuräumen, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit diese den Handlungsspielraum der beitretenen Kantone nicht zusätzlich erheblich einschränken, also nicht grundlegender Natur sind (vgl. Ziff. 2 des Dekretsentwurfs).

Die Änderung der Interkantonalen Vereinbarung tritt, sobald ihr mindestens zwei Kantone beigetreten sind, durch Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts und für weitere Mitglieder mit der Veröffentlichung ihres Beitrags im gleichen Organ in Kraft (Art. 21 Abs. 1 und 2 IVöB).

Der Beitritt kann nur gesamtheitlich und ohne Vorbehalt erfolgen. Änderungen des vorliegenden Vereinbarungstextes sind nicht möglich. Wenn nicht alle Kantone den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung beschliessen, gilt die geänderte Vereinbarung zwischen den beitretenen Kantonen, während die bisherige Vereinbarung zwischen den nichtbeitretenden Kantonen und für die Beziehungen zwischen beitretenen und nichtbeitretenden Kantonen gilt (Art. 21 Abs. 3 IVöB). Ziel

ist es, den Geltungsbereich der geänderten Interkantonalen Vereinbarung auf alle Kantone auszuweiten.

Bisher haben neun Kantone (Bern, Freiburg, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Wallis, Zürich und Obwalden) den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung erklärt.

VII. Antrag

Das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Das Abkommen muss in das Landesrecht umgesetzt werden. Diese Umsetzung soll durch alle Kantone gemeinsam mit der geänderten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vorgenommen werden. Mit der geänderten Interkantonalen Vereinbarung kann überdies eine Vereinheitlichung und Harmonisierung im Binnenmarkt Schweiz verwirklicht werden.

Mit dieser Vorlage entsprechen wir der Absichtserklärung der Zentralschweizer Regierungskonferenz zur Schaffung eines «Submissionsraumes Zentralschweiz», der wir mit Beschluss vom 13. Mai 2003 zugestimmt haben. Danach soll der geänderten Interkantonalen Vereinbarung beigetreten und sollen deren Schwellenwerte sowie die Vergaberichtlinien übernommen werden.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Dekretsentwurf zuzustimmen.

Luzern, 10. Februar 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Kurt Meyer
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

**Dekret
über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen
Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungs-
wesen vom 15. März 2001**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
gestützt auf § 50 der Staatsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 10. Februar 2004,
beschliesst:*

1. Der Kanton Luzern tritt der geänderten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 bei.
2. Der Regierungsrat kann Änderungen dieser Interkantonalen Vereinbarung, soweit sie nicht grundlegender Natur sind, in eigener Kompetenz zustimmen.
3. Das Dekret ist mit der geänderten Interkantonalen Vereinbarung zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.
4. Die geänderte Interkantonale Vereinbarung ist für den Kanton Luzern mit der Veröffentlichung seines Beitritts in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts anwendbar.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

vom 25. November 1994/15. März 2001

Gemäss Beschluss des Interkantonalen Organs [InöB] und mit Zustimmung der Mitglieder der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz [BPUK] vom 15. März 2001

(Kursivschrift des neuen bzw. geänderten Textes)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck¹

¹ Diese Vereinbarung bezweckt die Öffnung des Marktes der öffentlichen Beschaffungen der Kantone, Gemeinden und anderer Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben. Sie bezieht dabei auch Dritte ein, soweit diese durch internationale Verträge verpflichtet werden.

² Sie will die Vergaberegeln durch gemeinsam bestimmte Grundsätze harmonisieren, sowie die Verpflichtungen insbesondere aus dem Government Procurement Agreement (GPA) und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens ins kantonale Recht umsetzen.

³ Ihre Ziele sind insbesondere:

- a. Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen und Anbietern;
- b. Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieterinnen und Anbieter sowie einer unparteiischen Vergabe;
- c. Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren;
- d. wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel.

Art. 2 Vorbehalt anderer Vereinbarungen²

Die beteiligten Kantone behalten sich das Recht vor:

- a. unter sich bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zur Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Vereinbarung zu schliessen oder ihre Zusammenarbeit auf anderem Weg weiterzuentwickeln;
- b. Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten zu schliessen.

¹ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

² Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

Art. 3 Durchführung³

Die zuständigen Behörden jedes Kantons erlassen Ausführungsbestimmungen, die der Vereinbarung entsprechen müssen.

2. Abschnitt⁴ (...)

Art. 4 Interkantonales Organ⁵

¹ Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz bilden das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).

² Das Interkantonale Organ ist zuständig für:

- a. Änderung der Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;
- b. Erlass von Vergaberichtlinien;
- c. Anpassung der in den Anhängen aufgeführten Schwellenwerte;
- c^{bis}. Entgegennahme und Weiterleitung eines Gesuches um Befreiung von Auftraggeberinnen und Auftraggebern von der Unterstellung unter diese Vereinbarung, sofern andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienstleistungen in demselben geographischen Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten (Ausklinkklause);
- d. (...)
- e. Kontrolle über die Durchführung der Vereinbarung durch die Kantone und Bezeichnung einer Kontrollstelle;
- f. Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung der Vereinbarung;
- g. Tätigkeiten als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Vereinbarungen;
- h. Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen und internationalen Gremien sowie Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente.

³ Das Interkantonale Organ trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der Kantsregierung wahrgenommen wird.

⁴ Das Interkantonale Organ arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteherinnen und Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen und mit dem Bund zusammen.

Art. 5⁶ (...)

³ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

⁴ Titel aufgehoben durch Beschluss des InöB vom 15. März 2001

⁵ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

⁶ Aufgehoben durch Beschluss des InöB vom 15. März 2001

3. Abschnitt: Anwendungsbereich

Art. 5^{bis} Abgrenzung⁷

¹ Es wird zwischen einem Staatsvertragsbereich und einem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterschieden.

² Im Staatsvertragsbereich werden die Verpflichtungen aus den internationalen Verträgen ins kantonale Recht umgesetzt.

³ Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich werden innerstaatliche Bestimmungen der Kantone harmonisiert.

Art. 6 Auftragsarten⁸

¹ Im Staatsvertragsbereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf die in den Staatsverträgen definierten Aufträge, insbesondere:

- a. Bauaufträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten;
- b. Lieferaufträge über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf;
- c. Dienstleistungsaufträge.

² Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf alle Arten von öffentlichen Aufträgen.

Art. 7 Schwellenwerte⁹

¹ Die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich sind im Anhang 1 aufgeführt.

^{1bis} Die Schwellenwerte im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich sind im Anhang 2 aufgeführt.

^{1ter} Die Mehrwertsteuer wird bei der Schätzung des Auftragswertes nicht berücksichtigt.

² Werden für die Realisierung eines Bauwerkes mehrere Bauaufträge vergeben, ist im Staatsvertragsbereich der Gesamtwert der Hoch- und Tiefbauarbeiten massgebend. Bauaufträge im Staatsvertragsbereich, die je einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerkes nicht überschreiten, müssen mindestens nach den Bestimmungen des von Staatsverträgen nicht erfassten Bereiches vergeben werden (Bagatellklausel).

⁷ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

⁸ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

⁹ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

Art. 8 Auftraggeberin und Auftraggeber¹⁰

¹ Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung:

- a. Kantone, Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler oder kommunaler Ebene, mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;
- b. (...)
- c. Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation. Sie unterstehen dieser Vereinbarung nur für Aufträge, die sie zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit in diesen Bereichen vergeben;
- d. weitere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss den entsprechenden Staatsverträgen.

² Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterstehen dieser Vereinbarung überdies:

- a. andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme derer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;
- b. Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50% der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

³ Vergaben, an denen mehrere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss Absatz 1 und 2 beteiligt sind, unterstehen dem Recht am Sitz der Hauptauftraggeberin oder des Hauptauftraggebers. Vergaben durch eine gemeinsame Trägerschaft unterstehen dem Recht am Sitz der Trägerschaft. Hat diese keinen Sitz, gilt das Recht am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit oder der Arbeitsausführung. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

⁴ Vergaben einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers gemäss Absatz 1 und 2, deren Ausführung nicht im Rechtsgebiet ihres Sitzes erfolgt, unterstehen dem Recht am Ort des Sitzes der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit.

Art. 9 Anbieterin und Anbieter; Gegenrecht¹¹

Diese Vereinbarung ist anwendbar auf Angebote von Anbieterinnen und Anbietern, die ihren Sitz oder Wohnsitz haben:

- a. in einem beteiligten Kanton;
- b. in einem Staat, der durch einen Staatsvertrag zum öffentlichen Beschaffungswesen verpflichtet ist.
- c. (...)

Art. 10 Ausnahmen¹²

¹ Die Vereinbarung findet keine Anwendung auf:

- a. Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;
- b. Aufträge, die im Rahmen von Agrar- und Ernährungshilfsprogrammen erteilt werden;

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

¹² Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

- c. Aufträge, die aufgrund eines *Staatsvertrages* über ein gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Objekt vergeben werden;
- d. Aufträge, die aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden;
- e. Aufträge für die Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial und für die Erstellung von Bauten der Kampf- und Führungsinfrastruktur von Gesamtverteidigung und Armee.

² Die Auftraggeberin und der Auftraggeber brauchen einen Auftrag nicht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu vergeben, wenn:

- a. dadurch die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind;
- b. der Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen dies erfordert; oder
- c. dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

4. Abschnitt: Verfahren

Art. 11 Allgemeine Grundsätze

Bei der Vergabe von Aufträgen werden folgende Grundsätze eingehalten:

- a. Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter;
- b. wirksamer Wettbewerb;
- c. Verzicht auf Abgebotsrunden;
- d. Beachtung der Ausstandsregeln;
- e. Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- f. Gleichbehandlung von Frau und Mann;
- g. Vertraulichkeit von Informationen.

Art. 12 Verfahrensarten¹³

¹ Es werden folgenden Verfahrensarten unterschieden:

- a. das offene Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt und alle Anbieterinnen und Anbieter ein Angebot einreichen können;
- b. das selektive Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt.

Alle Anbieterinnen und Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt aufgrund von Eignungskriterien die Anbieterinnen und Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann *in der Ausschreibung* die Zahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieterinnen und Anbieter beschränken, wenn sonst die Auftragsvergabe nicht effizient abgewickelt werden kann. Dabei muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein;

¹³ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

- b^{bis}* das Einladungsverfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt, welche Anbieterinnen oder Anbieter ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber muss wenn möglich mindestens drei Angebote einholen;
- c. das freihändige Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber einen Auftrag ohne Ausschreibung direkt vergibt.

²(...)

³ Wer einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze dieser Vereinbarung verstossen.

Art. 12^{bis} Wahl der Verfahren¹⁴

¹ Aufträge im Staatsvertragsbereich können wahlweise im offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden. In besonderen Fällen gemäss den internationalen Verträgen können sie im freihändigen Verfahren vergeben werden.

² Aufträge im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich können gemäss den Schwellenwerten im Anhang 2 überdies im Einladungs- oder im freihändigen Verfahren vergeben werden.

³ Die Kantone können im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich für die Verfahren tiefe-re Schwellenwerte ansetzen. Daraus dürfen keine Gegenrechtsvorbehalte abgeleitet werden.

Art. 13 Kantonale Ausführungsbestimmungen¹⁵

Die Ausführungsbestimmungen gewährleisten:

- a. die notwendigen Veröffentlichungen sowie die Publikation der Schwellenwerte;
- b. die Bezugnahmen auf nichtdiskriminierende technische Spezifikationen;
- c. die Bestimmung von ausreichenden Fristen für die Einreichung der Angebote;
- d. ein Verfahren zur Überprüfung der Eignung der Anbieterinnen und Anbieter nach objektiven und überprüfbarer Kriterien;
- e. die gegenseitige Anerkennung der Qualifikation der Anbieterinnen und Anbieter, die in ständigen Listen der beteiligten Kantone eingetragen sind;
- f. die geeigneten Zuschlagskriterien, die den Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot gewährleisten;
- g. den Zuschlag durch Verfügung;
- h. die Mitteilung und kurze Begründung des Zuschlages;
- i. die Beschränkung von Abbruch und Wiederholung des Vergabeverfahrens auf wichtige Gründe;
- j. die Archivierung.

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

Art. 14 Vertragsschluss

¹ Der Vertrag mit der Anbieterin oder dem Anbieter darf nach dem Zuschlag nach Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden, es sei denn, die Beschwerdeinstanz habe der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt.

² Ist ein Beschwerdeverfahren ohne aufschiebende Wirkung gegen den Zuschlag hängig, so teilt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den Vertragsschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

5. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 15 Beschwerderecht und Frist¹⁶

¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ist die Beschwerde an eine unabhängige kantonale Instanz zulässig. Diese entscheidet endgültig.

^{1bis} Als durch Beschwerde selbstständig anfechtbare Verfügungen gelten:

- a. die Ausschreibung des Auftrags;
- b. der Entscheid über Aufnahmen einer Anbieterin oder eines Anbieters in eine ständige Liste gemäss Artikel 13 Buchstabe e;
- c. der Entscheid über Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im selektiven Verfahren;
- d. der Ausschluss aus dem Verfahren;
- e. der Zuschlag, dessen Widerruf oder der Abbruch des Vergabeverfahrens.

² Beschwerden sind schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügungen einzureichen.

^{2bis} Es gelten keine Gerichtsferien.

³ Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, ist das Bundesgericht für Beschwerden, welche die Anwendung dieser Vereinbarung betreffen, zuständig.

Art. 16 Beschwerdegründe

¹ Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

² Unangemessenheit kann nicht geltend gemacht werden.

³ Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, können die Bestimmungen dieser Vereinbarung direkt geltend gemacht werden.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

Art. 17 Aufschiebende Wirkung

- ¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- ² Die Beschwerdeinstanz kann auf Gesuch oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.
- ³ Wird die aufschiebende Wirkung auf Gesuch der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers angeordnet und kann sie zu einem bedeutenden Nachteil führen, kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb nützlicher Frist zur Leistung von Sicherheiten für die Verfahrenskosten und mögliche Parteientschädigungen verpflichtet werden. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, wird der Entscheid über die aufschiebende Wirkung hinfällig.
- ⁴ Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer sind verpflichtet, den Schaden zuersetzen, der aus der aufschiebenden Wirkung entstanden ist, wenn sie absichtlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Art. 18 Entscheid

- ¹ Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, kann die Beschwerdeinstanz die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen.
- ² Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, stellt die Beschwerdeinstanz fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.

6. Abschnitt: Überwachung

Art. 19 Kontrollen und Sanktionen

- ¹ Die Kantone überwachen die Einhaltung der Vergabebestimmungen vor und nach dem Zuschlag durch die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber und die Anbieterinnen und Anbieter.
- ² Sie sehen Sanktionen für den Fall der Verletzung der Vergabebestimmungen vor.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Beitritt und Austritt

- ¹ Jeder Kanton kann der Vereinbarung beitreten, indem er seine Beitrittsklärung dem Interkantonalen Organ übergibt, das sie dem Bund mitteilt.

² Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist sechs Monate im voraus dem Interkantonalen Organ anzugeben, das den Austritt dem Bund mitteilt.

Art. 21 Inkrafttreten¹⁷

¹ Die Vereinbarung tritt, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind, durch Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und für weitere Mitglieder mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes im gleichen Organ in Kraft.

² Gleiches gilt für Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung.

³ Im Verhältnis zu den Kantonen, welche die vorliegend geänderten Bestimmungen vom 15. März 2001 nicht übernommen haben, gilt weiterhin die unveränderte Vereinbarung vom 25. November 1994.

Art. 22 Übergangsrecht

¹ Die Vereinbarung gilt für die Vergabe von Aufträgen, die nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung ausgeschrieben oder vergeben wurden.

² Im Fall eines Austrittes gilt die Vereinbarung für die Vergabe von Aufträgen, die vor dem Ende des Kalenderjahres, auf das der Austritt wirksam wird, ausgeschrieben werden.

Anhänge¹⁸: **1. Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich**
2. Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

- a. Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	9'575'000 (5'000'000)	383'000 (200'000)	383'000 (200'000)
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	9'575'000 (5'000'000)	766'000 (400'000)	766'000 (400'000)

- b. Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auch folgende Auftraggeberinnen und Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt:

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden/Bezirke	9'575'000 (6'000'000)	383'000 (240'000)	383'000 (240'000)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	9'575'000 (6'000'000)	766'000 (480'000)	766'000 (480'000)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung	8'000'000 (5'000'000)	640'000 (400'000)	640'000 (400'000)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation	8'000'000 (5'000'000)	960'000 (600'000)	960'000 (600'000)

Anhang 2

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
Offenes/selektives Verfahren	ab 250'00	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000